

**Synopse der Anpassungen der
„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif
(Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)“**

Aktuelle Sozialticket-Richtlinie	Änderungen an der Sozialticket-Richtlinie
<p>§ 1 Die Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst</p> <p>a) die Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;</p> <p>b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) eines Assoziierungsvertrages mit der VRR AÖR;</p> <p>c) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.</p> <p>Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AÖR abrufbar (www.vrr.de).</p>	<p>§ 1 Die Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst</p> <p>a) die Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;</p> <p>b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) eines Assoziierungsvertrages mit der VRR AÖR;</p> <p>c) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.</p> <p>Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AÖR abrufbar (www.vrr.de).</p> <p><u>Das Sozialticket unterliegt einer jährlichen Preisfortschreibung.</u></p>

	<p><u>Diese entspricht dem durchschnittlichen prozentualen linearen Erhöhungsmaß aller Tickets des VRR Ta-rifsortiments. Das Erhöhungsmaß bezieht sich auf die Ertragskraft des Sozialtickets, bestehend aus der Summe des Ticketpreises und der Landesförderung.</u></p> <p><u>Bei Veränderungen der Höhe der Landesmittel (positiv und negativ) ist der Basis-Tarif für das Sozialticket entsprechend anzupassen. Hierfür wird zusätzlich zu der jährlichen Preisfortschreibung der Basis-Tarif für das SozialTicket entsprechend der anteiligen Veränderungen bezogen auf das einzelne Ticket angepasst (positiv und negativ). Um diesen Betrag zu ermitteln, wird die Veränderung der Landesmittel ins Verhältnis der kalkulierten Anzahl des Sozialtickets für das entsprechende Jahr gesetzt.</u></p>
<p>§ 3 Soweit mit benachbarten Verkehrs-und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Sozialtickets bestehen, sind entsprechende Vereinbarungen über die Anerkennung abzuschliessen.</p>	<p>§ 3 Soweit mit benachbarten Verkehrs-und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Sozialtickets bestehen, sind entsprechende Vereinbarungen über die Anerkennung <u>abzuschließen</u>.</p>
<p>§ 4 Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (Anlage 3) oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) auf den Abschluss eines Assoziierungsvertrags mit der VRR AöR b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Richtlinie, soweit die Anwendung der 	<p>§ 4 Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag <u>(die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de))</u> (Anlage 3) oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) auf den Abschluss eines Assoziierungsvertrags mit der VRR AöR <u>(Anlage 3)</u> b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der

<p>Tarife für Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs dies erforderlich macht; ergänzend ist zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit die Anlage 2 keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de).</p>	<p>Anlage 2 zu dieser Richtlinie, soweit die Anwendung der Tarife für Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs dies erforderlich macht; ergänzend ist zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit die Anlage 2 keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de).</p>
<p>§ 10 Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung eines Sozialtickets vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Reichen diese Mittel nicht aus, um alle gem. Anlage 2 ermittelten Mindereinnahmen zu decken, wird auf § 12 verwiesen.</p>	<p>§ 10 Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung eines Sozialtickets vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Reichen diese Mittel nicht aus, um alle gem. Anlage 2 ermittelten Mindereinnahmen zu decken, wird auf § 12 verwiesen.</p>
<p>§ 11 Die in Anlage 4 dieser Richtlinie aufgeführten Alt- und Neueinnahmen werden einer jährlichen Fortschreibung und strukturellen Überprüfung unterzogen. Die Auswirkungen einer kreisweiten Gültigkeit des Sozialtickets auf die Alt- und Neueinnahme des entsprechenden Clusters werden in geeigneter Weise erstmals in 2013 ermittelt. Ergeben sich bzgl. der Angaben der Anlage 4 neuere Erkenntnisse, werden diese zur Grundlage für die Berechnungen ab dem Jahr des Bekanntwerdens. Die Anlage 4 dieser Richtlinie wird entsprechend geändert.</p>	<p>§ 11 Die in Anlage 4 dieser Richtlinie aufgeführten Alt- und Neueinnahmen werden einer jährlichen Fortschreibung und strukturellen Überprüfung unterzogen. Die Auswirkungen einer kreisweiten Gültigkeit des Sozialtickets auf die Alt- und Neueinnahme des entsprechenden Clusters werden in geeigneter Weise erstmals in 2013 ermittelt. Ergeben sich bzgl. der Angaben der Anlage 4 neuere Erkenntnisse, werden diese zur Grundlage für die Berechnungen ab dem Jahr des Bekanntwerdens. Die Anlage 4 dieser Richtlinie wird entsprechend geändert.</p>
<p>§12 Im Rahmen eines Controllings zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Landesmittel wird die VRR AöR in jedem Sitzungsblock analog den Regelungen der Ziffer 2.2.1 der Anlage 2 einen Ausblick über den Finanzstatus des Sozialtickets abgeben. Damit wird gewährleistet, dass bei sich abzeichnender Unterfinanzierung durch das Land zeitnah den Gremien geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer</p>	<p>§12 Im Rahmen eines Controllings zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Landesmittel wird die VRR AöR in jedem Sitzungsblock analog den Regelungen der Ziffer 2.2.1 der Anlage 2 einen Ausblick über den Finanzstatus des Sozialtickets abgeben. Damit wird gewährleistet, dass bei sich abzeichnender Unterfinanzierung durch das Land zeitnah den Gremien geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer</p>

Unterfinanzierung vorgelegt und von ihnen beschlossen werden können.	Unterfinanzierung vorgelegt und von ihnen beschlossen werden können.
§ 13 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	§ 13 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 <u>2018</u> in Kraft.
<p>Anlagenverzeichnis</p> <p>Anlage 1 Geltungsbereich der Richtlinie Anlage 2 Ermittlung Ausgleichsbetrag Anlage 3 Verbundgrundvertrag (lt. Beschlussfassung) oder Assoziierungsvertrag Anlage 4 Alt- und Neueinnahmen nach Clustern Anlage 5 Anreizregelung</p>	<p>Anlagenverzeichnis</p> <p>Anlage 1 Geltungsbereich der Richtlinie Anlage 2 Ermittlung Ausgleichsbetrag Anlage 3 Verbundgrundvertrag (lt. Beschlussfassung) oder Assoziierungsvertrag Anlage 4 Alt- und Neueinnahmen nach Clustern <u>VRR-weites Antragsmuster</u> Anlage 5 Anreizregelung</p>
Anlage 2 der Soz-RL	
<p>1. Zu gewährende Ausgleichsleistung</p> <p>Der gemäß § 4 Buchstabe c) der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Unternehmen haben einen Anspruch auf Ausgleich der Mindereinnahmen gem. Definition der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, die durch die Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket entstehen. Die Höhe ist begrenzt auf die Mittel, die das Land NRW der VRR AöR zur Finanzierung von oben definierten Mindereinnahmen zur Verfügung stellt. Auf Ziffer 3.2 dieser Anlage wird verwiesen.</p> <p>Der Ausgleichsbetrag ist der in beihilferechtlicher Hinsicht maximal mögliche Ausgleich für entstandene Mindereinnahmen durch Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket gem. Definition der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr</p>	<p>1. Zu gewährende Ausgleichsleistung</p> <p>Der gemäß § 4 Buchstabe c) der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Unternehmen haben einen Anspruch auf Ausgleich <u>der Mindereinnahmen von preissenkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket</u> gem. Definition der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, die durch die Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket entstehen. Die Höhe ist begrenzt auf die Mittel, die das Land NRW der VRR AöR zur Finanzierung von oben definierten <u>preissenkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket</u> Mindereinnahmen zur Verfügung stellt. Auf Ziffer 3.2 dieser Anlage wird verwiesen.</p> <p>Der Ausgleichsbetrag ist der in beihilferechtlicher Hinsicht maximal mögliche Ausgleich für <u>preissenkende Maßnahmen im</u></p>

<p>Nordrhein-Westfalen. Mindereinnahmen sind insbesondere Rabattierungseffekte und Tarifnachteile aus Wanderungseffekten.</p> <p>Mehreinnahmen und andere positive Netzeffekte durch das Sozialticket werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags angerechnet, sodass sie den Ausgleichsbetrag vermindern.</p> <p>Der VRR verwendet die sich aus den Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen ergebenden Finanzierungsmittel ausschließlich für den Ausgleich von Mindereinnahmen.</p>	<p>Zusammenhang mit der entstandene Mindereinnahmen durch Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket gem. Definition der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen. Mindereinnahmen sind insbesondere Rabattierungseffekte und Tarifnachteile aus Wanderungseffekten.</p> <p>Mehreinnahmen und andere positive Netzeffekte durch das Sozialticket werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags angerechnet, sodass sie den Ausgleichsbetrag vermindern.</p> <p>Der VRR verwendet die sich aus den Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen ergebenden Finanzierungsmittel ausschließlich für den Ausgleich von <u>Mindereinnahmen preissenkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket.</u></p> <p><u>Zur Beurteilung von preissenkenden Maßnahmen wird als Referenzticket das Ticket1000 in der Preisstufe A3 bezogen auf das jeweilige Förderjahr herangezogen.</u></p>
<p>2.1 Ausgleichsvoraussetzungen Im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit dem Sozialticket auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.3 zu gewähren, wenn und soweit durch die Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket dem Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile entstehen.</p>	<p>2.1 Ausgleichsvoraussetzungen Im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit dem Sozialticket auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.3 zu gewähren, wenn und soweit durch die Festsetzung des Höchsttarifs für das Sozialticket dem Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile entstehen.</p>

<p>2.2 Ermittlung des Ausgleichsbetrages</p> <p>2.2.1 Mindereinnahmen</p> <p>Die Ermittlung der Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets.</p> <p>Zur Ermittlung einer Mindereinnahme wird auf folgende Formel abgestellt:</p> <p>Die Anzahl der verkauften Sozialtickets pro Gebietskörperschaft kreisfreie Stadt bzw. Kreis wird mit dem Absenkungsbetrag zwischen den Alteinnahmen und den Neueinnahmen jeweils nach Preisclustern ausmultipliziert. Die Alt- und Neueinnahmen nach Preisclustern sind in Anlage 4 dieser Richtlinie dargestellt. Die Zuordnung der verkauften Sozialtickets der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Preiscluster tätig sind, erfolgt nach den von den Verkehrsunternehmen gemeldeten örtlichen Verkäufen des Sozialtickets.</p> <p>Zur Ermittlung der Plan-Mindereinnahme wird auf die Anzahl der verkauften Sozialtickets des Vorjahres und zur Ermittlung der Ist-Mindereinnahmen auf die Anzahl der im Antragsjahr verkauften Sozialtickets abgestellt.</p> <p>Die Regelungen des § 11 dieser Richtlinie sind hiervon unberührt.</p>	<p>2.2 Ermittlung des Ausgleichsbetrages</p> <p>2.2.1 Mindereinnahmen</p> <p>Die Ermittlung der Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets.</p> <p>Zur Ermittlung einer Mindereinnahme <u>des Ausgleichsbetrags</u> wird auf folgende Formel abgestellt:</p> <p><u>Die vom Land NRW nach den Maßgaben der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen gewährten Zuwendungen werden anhand Anzahl der verkauften Sozialtickets pro Gebietskörperschaft kreisfreie Stadt bzw. Kreis anteilmäßig auf alle Verkehrsunternehmen verteilt.</u></p> <p><u>Es erfolgt eine Gewichtung der verkauften Sozialtickets anhand folgender Faktoren:</u></p> <table border="1" data-bbox="1243 938 1921 1252"> <thead> <tr> <th><u>Geltungsbereich</u></th> <th><u>Faktor</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>kreisfreie Stadt ≥ 325.000 Einwohner</u></td> <td><u>1,13</u></td> </tr> <tr> <td><u>kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner</u></td> <td><u>1,00</u></td> </tr> <tr> <td><u>Kreis</u></td> <td><u>1,24</u></td> </tr> <tr> <td><u>kreisangehörige Städte mit eigenem Verkehrsunternehmen</u></td> <td><u>1,24</u></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Diese Faktoren entsprechen dem Verhältnis der Absenkungsbeträge des Jahres 2017 zueinander. Diese Faktoren werden nicht fortgeschrieben. Soweit notwendig, wird</u></p>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>Faktor</u>	<u>kreisfreie Stadt ≥ 325.000 Einwohner</u>	<u>1,13</u>	<u>kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner</u>	<u>1,00</u>	<u>Kreis</u>	<u>1,24</u>	<u>kreisangehörige Städte mit eigenem Verkehrsunternehmen</u>	<u>1,24</u>
<u>Geltungsbereich</u>	<u>Faktor</u>										
<u>kreisfreie Stadt ≥ 325.000 Einwohner</u>	<u>1,13</u>										
<u>kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner</u>	<u>1,00</u>										
<u>Kreis</u>	<u>1,24</u>										
<u>kreisangehörige Städte mit eigenem Verkehrsunternehmen</u>	<u>1,24</u>										

	<p><u>eine Fortschreibung bei der Preisfortschreibung gem. § 1 dieser Richtlinie berücksichtigt.</u></p> <p>Die Anzahl der verkauften Sozialtickets pro Gebietskörperschaft kreisfreie Stadt bzw. Kreis wird mit dem Absenkungsbetrag zwischen den Alteinnahmen und den Neueinnahmen jeweils nach Preisclustern ausmultipliziert. Die Alt- und Neueinnahmen nach Preisclustern sind in Anlage 4 dieser Richtlinie dargestellt. Die Zuordnung der verkauften Sozialtickets der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Preiscluster <u>Geltungsbereiche</u> tätig sind, erfolgt nach den von den Verkehrsunternehmen gemeldeten örtlichen Verkäufen des Sozialtickets.</p> <p>Zur Ermittlung der Plan-Mindereinnahme <u>Ausgleichsleistung</u> wird auf die Anzahl der verkauften Sozialtickets des Vorjahres und zur Ermittlung der Ist-Mindereinnahmen <u>Ausgleichsleistung</u> auf die Anzahl der im Antragsjahr verkauften Sozialtickets abgestellt.</p> <p>Die Regelungen des § 11 dieser Richtlinie sind hiervon unberührt.</p>
<p>3.2 Reichen die Mittel des Landes gem. Ziff. 3.1 nicht aus, um sämtliche nach Ziff. 2.2.1 berechneten Ausgleichsansprüche für Mindereinnahmen zu erfüllen, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Mittel auf Basis der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel („Quotierung“). § 12 der Soz-RL bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>3.2 Reichen die Mittel des Landes gem. Ziff. 3.1 nicht aus, um sämtliche nach Ziff. 2.2.1 berechneten Ausgleichsansprüche für Mindereinnahmen zu erfüllen, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Mittel auf Basis der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel („Quotierung“). § 12 der Soz-RL bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>3.3 Werden zugeschiedene Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe verausgabt oder benötigt, werden sie an das Land NRW zurückgeführt.</p>	<p>3.23 Werden zugeschiedene Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe verausgabt oder benötigt, werden sie an das Land NRW zurückgeführt.</p>
<p>4.1 Antrag</p>	<p>4.1 Antrag</p>

<p>Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmen bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der VRR AöR zu stellen. Der Antrag ist nach dem VRR-weiten Muster zu stellen.</p> <p>Der Antragsteller hat auf Aufforderung der VRR AöR eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die VRR AöR weitere Nachweise verlangen.</p>	<p>Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmen bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der VRR AöR zu stellen. Der Antrag ist nach dem VRR-weiten Muster <u>gem. Anlage 4</u> zu stellen.</p> <p>Der Antragsteller hat auf Aufforderung der VRR AöR eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die VRR AöR weitere Nachweise verlangen.</p>
<p>4.4 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis zum Nachweis der Mindereinnahmen nach Ziff. 2.2.1 wird von Amtswegen durch die VRR AöR auf Basis der testierten standortbezogenen Einnahmen- und Verkaufsmeldung der Verkäufe des Sozialtickets durch die Verkehrsunternehmen geführt.</p> <p>Liegt der VRR AöR keine testierte Einnahmen- und Verkaufsmeldung eines Verkehrsunternehmens vor, so hat das entsprechende Verkehrsunternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Testierung der Stückzahl der verkauften Sozialtickets je Verkaufsstandort, d. h. je kreisfreier Stadt oder Kreis des Antragsjahres dem VRR vorzulegen.</p>	<p>4.4 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis zum Nachweis der Mindereinnahmen <u>Ausgleichsleistung</u> nach Ziff. 2.2.4 wird von Amtswegen durch die VRR AöR auf Basis der testierten standortbezogenen Einnahmen- und Verkaufsmeldung der Verkäufe des Sozialtickets durch die Verkehrsunternehmen geführt.</p> <p>Liegt der VRR AöR keine testierte Einnahmen- und Verkaufsmeldung eines Verkehrsunternehmens vor, so hat das entsprechende Verkehrsunternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Testierung der Stückzahl der verkauften Sozialtickets je Verkaufsstandort, d. h. je kreisfreier Stadt oder Kreis des Antragsjahres dem VRR vorzulegen.</p>
<p>Anlage 4 der Soz-RL</p> <p>Alt- und Neueinnahmen nach Clustern</p>	<p>Anlage 4 der Soz-RL</p> <p>Alt- und Neueinnahmen nach Clustern <u>VRR-weites Antragsmuster</u></p> <p>Diese Anlage wird das VRR-weite Antragsmuster enthalten.</p>

